

Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. August 2019 bis 7. Oktober 2019

in Vollzug seit 1. November 2019

Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen

vom 1. November 2019

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 73 und 74 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 als Richtlinien für die Beiträge der Gemeinde Ebnat-Kappel an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen als Gesetz:

I. GRUNDLAGEN

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel trägt die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Die Grundeigentümer leisten gemäss Art. 72 StrG Beiträge an die Baukosten.

² Gemeindestrassen 3. Klasse sind grundsätzlich durch die Grundeigentümer zu unterhalten (Art. 73 Abs. 1). Die Gemeinde leistet Beiträge an den Bau und Unterhalt aufgrund von Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 des Strassengesetzes.

Beitragsverfahren

Art. 2

¹ Strassenkorporationen und Grundeigentümer, die Beiträge der Gemeinde beanspruchen, haben der Baukommission Ebnat-Kappel frühzeitig vor Baubeginn ein Beitragsgesuch mit den entsprechenden Offerten einzureichen.

² Der Gemeinderat Ebnat-Kappel entscheidet über Beiträge gemäss diesem Reglement.

³ Die Auszahlung erfolgt nach dem Erhalt der vollständigen Bauabrechnung. Diese ist innert zwei Jahren nach dem Beschluss des Gemeinderates vorzulegen, ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Begriffe

Art. 3

¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel unterscheidet die Begrifflichkeiten Strassenbau, kleiner Unterhalt und grosser Unterhalt.

² Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektur von Strassen, sowie das erstmalige Versehen einer Strasse mit einem Hartbelag. Er umfasst Planung, Projektierung und Ausführung (Art. 31 StrG).

³ Zum kleinen Unterhalt (betrieblicher Unterhalt) gehören:

- Kontrolle und Instandstellung technischer Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Beleuchtungen und Signalisationen
- Reinigung (Splitt- und Laubentfernung, Ausschöpfen und Reinigung von Schwellen, Querrinnen, Strassengräben und Schächten)
- Grünpflege (z.B. abranden, Mähen von Strassenböschungen)
- Kleine Reparaturarbeiten (Ausbessern von Belagsschäden, Schlaglöchern, etc.)

⁴ Zum grossen Unterhalt (baulicher Unterhalt) gehören:

- Behebung von Schäden grösseren Ausmasses einschliesslich Elementarschäden
- Spurrinnensanierungen
- Fugensanierungen bei Betonbelägen
- Ersatz der Verschleisschicht
- Ersatz von Kunstbauten und Entwässerungsanlagen

II. BEITRAGSLEISTUNGEN BAU UND UNTERHALT

- Strassenbau **Art. 4**
- ¹ An den Strassenbau von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel folgenden Beitrag:
- Ordentlicher Beitrag 5 %
 - bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 25 %
- kleiner Unterhalt **Art. 5**
- ¹ Der kleine Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klasse obliegt den berechtigten Grundeigentümern. Es werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.
- grosser Unterhalt **Art. 6**
- ¹ An den grossen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse leistet die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel folgenden Beitrag:
- Ordentlicher Beitrag 25 %
 - bei gesteigertem Gemeingebrauch bis 50 %
- Beitragskürzungen **Art. 7**
- ¹ Wird der Unterhalt vernachlässigt, kann der Gemeinderat Ebnat-Kappel die Beitragsleistungen angemessen kürzen.

III. SCHNEERÄUMUNG

- Beitragsberechtigung **Art. 8**
- ¹ Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel beteiligt sich auf allen Gemeindestrassen 3. Klasse an den Kosten für die Schneeräumung, sofern die Strasse mindestens 50 Meter lang ist und Liegenschaften erschliesst, die ganzjährig durch Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ebnat-Kappel bewohnt sind.
- ² Die Baukommission Ebnat-Kappel kann bei vorliegendem öffentlichem Interesse entscheiden, welche Strassen sie selber räumt, anstelle, dass sie Beitragszahlungen leistet.
- ³ Eine Schneeräumung durch die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel wird zusätzlich zu den Bedingungen gemäss Art. 8 Abs.1 von der Beschaffenheit der Strasse abhängig gemacht. Dazu gehören folgende Kriterien: Hartbelag durchgehend, Strassenbreite mindestens 2.5m, Wendemöglichkeit und Steigungsverhältnisse.
- Ausführung **Art. 9**
- ¹ Schneeräumungen durch Dritte bei beitragsberechtigten Strassen können der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel in Rechnung gestellt werden. Die Einreichung der Abrechnung dazu hat spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu erfolgen.

Beiträge

Art. 10

¹ Die Entschädigung erfolgt einheitlich pro Meter Strassenlänge pauschal für die ganze Wintersaison, unabhängig von der effektiven Anzahl Fahrten.

² Die Berechnung erfolgt nach dem Grundsatz Strassenlänge in Meter x Ansatz. Die einzelnen Ansätze entscheiden sich je nach totaler Strassenlänge und sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| - Höhenlage bis 699 m.ü.M | Fr. 1.00 / Laufmeter und Wintersaison |
| - Höhenlage 700 bis 899 m.ü.M. | Fr. 1.50 / Laufmeter und Wintersaison |
| - Höhenlage ab 900 m.ü.M. | Fr. 2.50 / Laufmeter und Wintersaison |

³ Bisherige individuelle Vereinbarungen bleiben gültig bis zum 31. Mai 2020. Danach gelten die Regelungen gemäss Reglement.

IV. GEMEINDEWEGE

zweiter Klasse

Art. 11

¹ Das Reglement ist sachgemäss auch auf Gemeindewege 2. Klasse anwendbar.

dritter Klasse

Art. 12

¹ Wege 3. Klasse erfordern keinen Unterhalt (Art. 9 StrG). Es werden keine Beiträge ausbezahlt.

V. FAHRBEWILLIGUNGEN

Ausstellung

Art. 13

¹ Fahrbewilligungen im öffentlichen Interesse (beispielsweise für Förster, den Rettungsdienst, Kaminfeger, Wildhüter, Kantonale und regionale Aufseher, Ärzte etc.) werden von der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel ausgestellt.

² Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel stellt keine Bewilligungen für Fahrten aus privaten Interessen (für Besuche, Ausflüge, für touristische Zwecke etc.) aus. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich der Unterhaltspflichtigen, respektive der Eigentümer der Strassen.

VI. GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH, SONDERNUTZUNG

Allgemein

Art. 14

¹ Bewilligungen werden durch die Bau- und Strassenkommission Ebnat-Kappel erteilt.

² Bei geplanten Strassenaufbrüche ist vorgängig beim Bauamt der Gemeinde vorgängig ein Gesuch mit den dazugehörigen Unterlagen einzureichen.

³ Für Aufbrüche, Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten werden von der Bauverwaltung Ebnat-Kappel Gebühren erhoben und an die Verantwortlichen der Gemeindestrassen verrechnet.

⁴ Bei gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung bei Gemeindestrassen werden Benützungsgebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren werden vom Gemeinderat Ebnat-Kappel festgelegt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 15**

¹ Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere die Richtlinien zum Strassenplan vom 30. August 1990 und der Grundsatzentscheid des Gemeinderates zu der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen beim Strassenbau vom 12. November 1981 (GRB Nr. 879)

Inkrafttreten **Art. 16**

¹ Das Reglement tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. **xxxx** vom **xx.xxxx.2019** ab **1. November 2019** in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: **15. August 2019**

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum (gem. Art. 23 Gemeindegesetz sGS 151.2) unterstellt vom **26. August 2019** bis **7. Oktober 2019**. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.